

Fahrt bei einem Vortreffen am 9. Oktober 1995 um 19.00 Uhr im Alten Bahnhof in Eschwege vorstellen. Der Preis für diese Reise liegt bei 200,— DM. Anmeldungen werden bis zum 2. Oktober 1995 bei der Jugendförderung/Jugendarbeit des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege, Tel.: (05651) 302271, entgegengenommen. Dort gibt es auch weitere Informationen zur Fahrt.

Mädchenaktionstag

im Jugendzentrum Schloßmühle Eschwege am
Samstag, dem 23.9.1995, von 12.30 - 22.00 Uhr
Veranstalterin: Mädchenarbeitsgemeinschaft Werra-Meißner-Kreis

Workshops: Trommeln, Rhythmen und Tänze
Schminken und Verkleiden: "Flitter, Glitter, Pfauenfedern,
Maskenbau; "Das andere Gesicht entdecken"

Außerdem: Infos, Bücher, Filme, Ausstellungen, Spiele, Ruhe-
raum, Bastelangebote und vieles mehr

Auch in diesem Jahr wird wieder ein Mädchenaktionstag in den
Räumen des Jugendzentrums Schloßmühle Eschwege stattfinden.
Neben Angeboten im kreativen-künstlerischen Bereich mit
dem Schwerpunkt Rollen verändern - Rollen ausprobieren, sollen
bestehende Angebote im Rahmen der Mädchenarbeit bekanntgemacht
werden. Mädchen haben an diesem Tag die Gelegenheit, sich zu treffen,
auszutauschen und gemeinsam mit anderen Neues auszuprobieren.

Das Programm beginnt ab 13.00 Uhr mit der Begrüßung und
Spielen zum Kennenlernen. Um 14.00 Uhr können Mädchen in
verschiedenen Workshops neue eigene Rhythmen auf Congas
erforschen und sich dazu bewegen. "Flitter, Glitter und Pfauen-
federn" helfen dabei, die große Diva zu sein oder die mächtige
Powerwoman, Maskenbau zeigt Mädchen ihr "anderes Gesicht".
Ab 19.00 Uhr gibt es Disco mit DJ Melanie, und die
Gruppen präsentieren ihre Arbeit.

Parallel zu den genannten Workshops wird es eine Cafeteria
geben, einen Ruheraum mit Büchertisch sowie Filmangeboten,
außerdem verschiedene Bastel-Kreativangebote. In der Cafeteria
ist Zeit zum Klönen, Spielen, und es gibt Informationen über
bestehende Angebote der Mädchenarbeit.

Für die Jungs ist selbstverständlich an diesem Tag das Jugend-
zentrum geschlossen.

An den darauffolgenden Tagen gelten die üblichen Juz-Öff-
nungszeiten für alle.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Nr. 60

Kommunalwahl 1993 -
Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnete, Frau Sandra Hütteroth, hat mit Schreiben
vom 30.8.1995 mitgeteilt, daß sie ihr Mandat als Stadtverord-
nete niederlegt.

Aufgrund des § 34 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetz (KWG) in
der Fassung vom 1.3.1981 (GVBl. I S. 109) zuletzt geändert
durch Gesetz vom 20.5.1992 (GVBl. I S. 170) in Verbindung mit
§ 58 Abs. 1 Ziff. 3 Kommunalwahlordnung (KWO) vom
26.9.1980 (GVBl. I S. 351) zuletzt geändert durch Verordnung
vom 15.7.1992 (GVBl. I S. 349) habe ich festgestellt, daß als
nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages
"Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)" an ihrer Stelle

Herrn Manfred Schneider
wohnhaft Im Forellental 3

7242 Bad Sooden-Allendorf (Stt. Hilgershausen)

in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt.
Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von 2 Wo-
chen beim unterzeichneten Gemeindevorstand Einspruch
schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.
Bad Sooden-Allendorf, den 7.9.1995

Der Gemeindevorstand
Herrn, Bürgermeister
bekanntgemacht in der Bürgerzeitung Nr. 37 vom 15.9.1995

Es wird nachfolgende aufgeführte Bekanntmachung
veröffentlicht:

Bekanntmachung Nr. 61 Satzung der Stadt Bad-Sooden-Allendorf über besondere Anforderungen an die Gestaltung der Bauwerke zum Schutz der historischen Stadtkerne von Allendorf und Sooden

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Erster Teil:

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereiche

§ 1 Rechtsgrundlagen

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Zweiter Teil

Gestaltungsvorschriften und Gestaltungsbeirat

Erster Abschnitt

Gestaltungsvorschriften

§ 4 Bauweise und Stadtbild

§ 5 Dachlandschaft

§ 6 Fassaden

§ 7 Fenster

§ 8 Türen und Tore

§ 9 Gebäudeeingänge

§ 10 Bauzubehör und bauliche Details

§ 11 Anbauten, Nebenanlagen und Garagen

§ 12 Einfriedungen und Stützmauern

§ 13 Freiflächen

§ 14 Werbeanlagen

Zweiter Abschnitt

Gestaltungsbeirat

§ 15 Einsetzung

§ 16 Aufgabe

§ 17 Mitglieder

§ 18 Vorsitzender und Stellvertreter

§ 19 Geschäftsführung und Sitzungen

§ 20 Beschlüsse

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 21 Baugenehmigung

§ 22 Genehmigungsverfahren

§ 23 Ausnahmen und Befreiungen

§ 24 Bezuschussung

§ 25 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

§ 26 Bestandteile der Satzung

§ 27 Inkrafttreten

ALTSTADTSATZUNG

Präambel

Ziel der Gestaltungssatzung ist, die hohe Gestaltqualität der hi-
storischen Altstadtkerne von Allendorf und Sooden zu erhalten,
zu sichern und zukünftig durch gestalterisch anspruchsvolle Ar-
chitektur zu ergänzen. Die Regelungen der Satzung sollen si-
cherstellen, daß sich Um-, An- und Neubauten, Freiflächen so-
wie Werbeanlagen in einer ansprechenden Gestaltung in das
Stadtbild einfügen und dieses bereichern.

ERSTER TEIL

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereiche

§ 1 - Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung
(HGO) in der Fassung vom 20.5.1992 (GVBl. I S. 170) und des
§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5,6, und Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen
Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. II S.
361-397) hat die Stadtverordnetenversammlung von Bad Soo-
den-Allendorf folgende Ortsbausatzung zum Schutz der histori-
schen Bausubstanz und des Ortsbildes der Stadtkerne von All-
endorf und Sooden am 29.8.1995 beschlossen:

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in
den Anlagen 1 und 2 dargestellten Stadtgebiete.

(2) In Allendorf umfaßt er den Stadtkern der von der fast voll-
ständig erhaltenen Stadtmauer und dem örtlichen Flußarm der
Werra umgrenzt wird; außerdem das Gebiet zwischen Stadtgra-
ben, Huhngraben und Vor dem Steintor, bis zum Zimmersbrun-
nen sowie das Gebiet um das Hospital an der Wahlhauser
Straße.

(3) In Sooden liegen folgende Straßen und Plätze im Geltungsbereich: Am Tor, Weinreihe, Rhenanusplatz, Kirchweg, Obere und Untere Bergstraße, Am Graben, Wendischer Markt, Am Steinborn, Brunnenplatz, Brunnenstraße, Lange Reihe, Landgraf-Philipp-Platz, Auf dem Herrengraben, Kurpark

(4) Der Geltungsbereich dieser Satzung stellt ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes dar.

§ 3 - Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung ist bei baulichen Maßnahmen aller Art bei Umbauten, bei Erweiterungen bestehender, baulicher Anlagen, bei Neubauten, bei Wiederaufbauten und bei Instandsetzungen anzuwenden. Die Regelungen der Satzung gelten für bauliche Anlagen, Bauwerke, Bauteile, Bauzubehör, sowie Anlagen der Außenwerbung.

ZWEITER TEIL

Gestaltungsvorschriften und Gestaltungsbeitrag

Erster Abschnitt

Gestaltungsvorschriften

§ 4 - Bauweise und Stadtbild

(1) Die Stadtkerne von Allendorf und Sooden sind durch die überwiegend geschlossene Bauweise geprägt. Mit Rücksicht auf die Erhaltung des historischen Stadtbildes ist es wünschenswert, Baulücken zu schließen.

(2) Das vorhandene Straßenbild wird durch traufständige Fachwerkhäuser (mit Zwerchhäusern) auf 8 bis 12 breiten Parzellen in den Hauptstraßen und durch zweigeschossige Fachwerkhäuser (mit Zwerchhäusern) auf 5 bis 7 m Parzellen in den Nebenstraßen bestimmt. Neubauten und Umbauten dürfen den Charakter und die Struktur des Straßenbildes nicht verändern. Die bestehenden Baufluchten Gebäudehöhen und -breiten sowie Dachformen im wesentlichen beibehalten.

(3) Holzfachwerkfassaden mit kräftigen Rähmfachwerk, das in dunklen Farben gestrichen ist mit den weißen holzbündig glatt verputzten Gefachen kontrastiert, beherrschen das Straßenbild. Bauliche Maßnahmen aller Art haben bezüglich Werkstoff, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung der Erhaltung und Pflege des historischen Stadtbildes zu dienen. Alle Bauwerke, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen oder von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind (auch von der B 27), sind mit ihrer Umgebung nach Umriß, Maßstab, Baustoff, Gliederung und Behandlung der Fassaden und Dächer in Einklang zu bringen.

§ 5 - Dachlandschaft

(1) Dächer sind als Satteldächer mit mehr als 45 Grad alter Teilung in Ziegelerdeckung auszuführen. Soweit die alten Pfannenziegel nicht mehr zu verwenden sind, sollen rote oder rotbraune Falzziegel aus Ton verarbeitet werden. Betondachsteine, Blech, Wellfaserzement oder Kunststoffe sind nicht zugelassen.

(2) Dachausbauten müssen entsprechend den bestehenden Vorbildern als Zwerchhäuser mit Giebeldach in der Mitte der Dachfront ausgeführt werden und auf die Fassadenteilung abgestimmt sein. Der seitliche Abstand der Dachausbauten vom Dachrand (Giebel) muß mindestens eine Gefachbreite betragen. Die Seitenflächen sind mit einem Material zu verkleiden, das in Struktur und Farbe zur Dachdeckung paßt.

(3) Liegende Dachfenster sind nur für die Erfordernisse des Dachausstiegs (Instandsetzungsarbeiten, Schornsteinreinigung) bis zu einer Größe von 0,2 qm zulässig.

§ 6 - Fassaden

(1) Bestehende Fachwerkbauten und -fassaden sollen in ihrer ursprünglichen, charakteristischen Art erhalten werden. Das Verputzen und Verkleiden des Fachwerks ist nicht zulässig. Bereits früher verputztes oder verkleidetes Fachwerk soll bei Instandsetzungsarbeiten freigelegt werden, sofern dem nicht besondere technische oder stilistische Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Gefache sind holzbündig glatt zu verputzen und mit Kalk- oder Mineralfarbenanstrich zu versehen. Das Holzwerk ist zu imprägnieren. Es kann außerdem mit offenporigen Holzschutzabstrichen versehen werden. Farblich ist dabei eine Abstimmung auf die unmittelbare Umgebung notwendig. Inschriften, Schnitzereien und Schmuckelemente sind zu erhalten und können farblich abgesetzt werden.

(2) Die Fassaden sind bei Neubauten und Umbauten in Holzfachwerk auszuführen, sofern dies zur Wahrung der Einheitlichkeit des Stadtbildes notwendig ist.

(3) Für die Außenwände sind keine glatten und glänzenden Materialien zu verwenden; Plattenverkleidungen mit glasierter Keramik, Kunststoff, Glas, Blech, Kunstschiefer, Wellfaserzement

oder ähnlich wirkenden Materialien sind nicht zugelassen. Sockelverkleidungen müssen sich in Farbe, Materialstruktur und Größe dem Bauwerk unterordnen und sich ortsüblichen Sandsteinsokkeln anpassen.

§ 7 - Fenster

(1) Fenster müssen sich in Form, Größe und Material dem vorhandenen Straßenbild einfügen. Metall- und Kunststoffrahmen sind nur in Sonderfällen zu genehmigen in Fachwerkfassaden sind Fenstergröße und Teilung auf die ursprünglichen Pfostenabstände abzustimmen.

(2) Fenster ohne Sprossen sind bei Fachwerkgebäuden nur bei Öffnungen, die nicht größer als 0,2 qm sind, im Einzelfall abhängig von der Fensterkonstruktion und der Gestaltung der gesamten Fassade zugelassen. Bei sonstigen Gebäuden sind Sprossenfenster anzutreiben.

(3) Schaufenster sind nur im Edgeschoss zulässig; ihre Größe und Proportion soll auf das Gebäude abgestimmt sein. Schaufenster müssen durch Sprossenteilungen gegliedert werden. Die senkrechte Schaufensterteilung muß sich bei Fachwerkbauten dem Fachwerk der Obergeschosse anpassen. Schaufensterfronten müssen unterteilt werden oder sind hinter die sichtbare Tragekonstruktion des Erdgeschosses zurückzusetzen. Vordächer über den Schaufenstern sind nicht zulässig.

§ 8 - Türen und Tore

(1) Türen müssen sich in Form, Größe und Material dem vorhandenen Straßenbild einfügen. Metall und Kunststoff als Material sind nur in Sonderfällen zu genehmigen. In Fachwerkfassaden sind Größe und Teilung auf die ursprünglichen Pfostenabstände abzustimmen. Bei der Erneuerung von Haustüren in Fachwerkfassaden dürfen Tür und Türumrahmung nur in Holz ausgeführt werden.

(2) Gebäudedurchfahrten bzw. Einfahrtore in Fachwerkhäusern sind durch Holztoie abzuschließen, die mindestens 30 cm zurückgesetzt sind.

§ 9 - Gebäudeeingänge

(1) Bei Neu- oder Umbau von Gebäuden mit Besucherverkehr (Kultureinrichtungen, Läden, Praxen, Gastronomiebetriebe u.a.) ist ein behindertengerechter Zugang möglichst an der Haupteingangseite einzurichten. Dieser Zugang hat sich der Eigenart des Gebäudes in Gestaltung, Material und Farbgebung anzupassen und sich dem Straßenbild unterzuordnen.

(2) Eingangstreppe sind bei Neubauten als Außentreppe anzulegen.

(3) Bei Umbauten oder Erneuerungen von bestehenden innenliegenden Eingangstreppe ist eine Umgestaltung zur Außentreppe anzustreben, sofern dies der architektonischen Struktur, dem Stadtbild und der Verkehrssicherheit nicht entgegensteht.

(4) Außentreppe sind in Naturstein auszuführen.

§ 10 - Bauzubehör und bauliche Details

(1) Bauzubehör hat sich der Eigenart des Gebäudes und des Stadtbildes unterzuordnen.

(2) Bauzubehör wie Beleuchtungseinrichtungen, Sirenen, Blitzableiter u.a. ist so auszuwählen und anzubringen, daß sie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.

(3) Technische Hilfsmittel (z.B. Kabel und Montageleisten) sollen möglichst nicht sichtbar über die Fassade geführt werden.

(4) Nicht bewegliche Vordächer und Überdächer von Balkons und Dachterrassen müssen mit der Fassadenausbildung harmonieren.

(5) Sonnenmarkisen dürfen bedeutsame Architekturteile nicht verdecken und müssen sich nach Form und Farbe in die Umgebung einfügen. Außerdem müssen sie eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,20 m haben und mit ihrer äußeren Kante mehr als 0,60 m hinter der Fahrbahnkante liegen.

(6) Jalousien und Rolläden sind an Gebäuden mit Fachwerkfassaden nicht zulässig. An sonstigen Gebäuden sind diese nur mit von außen nicht sichtbaren Blenden und Kästen zulässig.

(7) Regenfallrohre auf der Straßenseite dürfen nicht schräg oder mitten auf der Fassade verlaufen. Hellglänzende bzw. nicht patinierende Materialien sind nicht zugelassen. Nachbarhäuser sollten möglichst ein Regenfallrohr gemeinsam benutzen.

(8) Antennen sollen innerhalb des Dachraumes untergebracht werden. Ist es in besonderen Fällen nicht möglich, die Antennen im Dachraum anzubringen, so darf je Gebäude nur eine Gemeinschaftsantenne auf der von der Straße abgewandten Dachfläche befestigt werden. Antennen auf den Dächern oder an den Giebeln der Zwerchhäuser sind unzulässig.

(9) Parabolantennen (Satellitenschüsseln) sind an Gebäuden mit einem Kabelanschluß grundsätzlich unzulässig. An sonstigen Gebäuden sind diese grundsätzlich nur auf den der Straße abgewandten Seiten zulässig. In begründeten Fällen können ausnahmsweise auch andere Anbringungsorte zugelassen werden.

(10) Öl- und Gasbehälter sowie Müllbehälter sind so aufzustellen und die Lagerstätten von Müllsäcken sind so zu wählen, daß sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind. Bereits an derartigen Standorten aufgestellte Behälter sind einzugrünen bzw. die Lagerstätten sind nicht straßen- und ortsbildstörend einzufassen.

§ 11 - Anbauten, Nebenanlagen und Garagen
Anbauten, Nebenanlagen und Garagen haben sich der Eigenart des Hauptgebäudes und des Stadtbildes unterzuordnen.

§ 12 Einfriedungen und Stützmauern
Die Grundstückseinfriedungen sind in ansprechender Form auszuführen und in ihrer Gestaltung in das Ortsbild einzupassen. Die Höhe der Einfriedungen hat sich dem Maßstab der umgebenden Bebauung bzw. des Freiraumes anzupassen. Bei einer Anpflanzung mit Hecken sind standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden (s. Anlage 3 "Pflanzempfehlungen").

§ 13 - Freiflächen
(1) Die unbebauten Grundstücke und die als Grünflächen genutzten Grundstücksteile sind insbesondere in den vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Teilen gärtnerisch anspruchsvoll zu gestalten und zu unterhalten. Die Versiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Pflanzungen sollen in Art und Charakter der Umgebung entsprechen. Bei Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen die in den Pflanzempfehlungen (Anlage 3) aufgeführten Arten berücksichtigt werden.

§ 14 - Werbeanlagen
(1) Werbeanlagen sind im Geltungsbereich dieser Satzung nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Sie dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden, jedoch nicht an Einfriedungen, Türen und Toren.

(2) Werbeanlagen und Schaukästen müssen sich nach Größe, Material, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauteile nicht verdecken oder überschneiden. An jedem Gebäude ist nur eine einzige Werbeanlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Fällen z.B. bei unterschiedlicher gewerblicher Nutzung eines Gebäudes zugelassen werden.

(3) Unzulässig sind:

1. Großwerbeflächen,
2. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
3. Lichtwerbung in grellen Farben,
4. Leuchtschilder (Transparente) auf dem Wandflächen
5. serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen- oder Markenwerbung (Fremdreklame) großflächige, extrem auffallende Farbgebungen und Warenautomaten, die auf der Straßenseite der Außenwand angebracht sind.

(4) Die Höhe der Werbeanlagen und Schriften dürfen bei bandartigen Werbeanlagen 0,40 m bei Einzelschildern 0,60 m nicht überschreiten. Für Leuchtschriften (offene oder verdeckte Röhrenschriften) ist weiße oder gelbe Lichtfarbe zugelassen.

(5) Auslegerschilder dürfen bis 1,00 m vor die Gebäudefront ragen, müssen jedoch 0,70 m hinter der Fahrbahnkante liegen; ihre Unterkante soll mindestens 2,50 m höher als der Gehsteig sein. Sie müssen sich dem Bauwerk und der Umgebung anpassen und sind nach Möglichkeit handwerklich zu gestalten. Auslegertransparente als Hinweis für Gaststätten, Hotels und dergl. können bis zu einer Größe von 0,7 qm zugelassen werden.

(6) Plakattieren ist innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nur an den der Stadt festgelegten Stellen zulässig. Mobile Plakatständer und Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig.

**Zweiter Abschnitt
Gestaltungsbeirat**

§ 15 - Einsetzung

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf kann beschließen, daß ein Gestaltungsbeirat eingesetzt wird.

§ 16 - Aufgaben

(1) Aufgabe des Gestaltungsbeirates ist die Beratung in architektonischer, stadtgestalterischer, baukünstlerischer, stadtgestalterischer Hinsicht bei Vorhaben von Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes des Altstadtkerne von Allendorf und Sooden.

(2) Der Gestaltungsbeirat interpretiert diese Satzung.

§ 17 - Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind: Fünf sach- und ortskundige Vertreter bzw. Vertreterinnen aus Architektur, Städtebau, Landschaftsarchitektur und Vereinen. Mit beratender Stimme nehmen an den Gestaltungsbeiratssitzungen teil:

1. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Bauamtes der Stadt Bad Sooden-Allendorf,
2. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Denkmalschutzbehörde. Weitere Berater bzw. Beraterinnen, die nicht stimmberechtigt sind, können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden vom Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf für vier Jahre berufen. Die Behördenvertreter und -vertreterinnen werden von den jeweiligen Behörden benannt. Die Vereine, Berufsverbände und -vereinigungen der Architekten, Stadt- und Landschaftsplaner (BDA, BDLA u.a.) können Berufungsvorschläge für die sachkundigen Vertreter und Vertreterinnen unterbreiten, der Magistrat ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die sich auf ehrenamtlich Tätige beziehenden Rechtsvorschriften (z.B. bzgl. Verschwiegenheitspflicht, Treuepflicht, Befangenheit und Entschädigung) entsprechend.

§ 18 - Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates wählen in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

(2) Bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin führt der Vertreter bzw. die Vertreterin des Bauamtes der Stadt Bad-Sooden-Allendorf den Vorsitz.

§ 19 - Geschäftsführung und Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden nach Bedarf statt. Die Geschäftsführung lädt hierzu schriftlich mindestens acht Tage vorher ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder können eine Sitzung verlangen.

(2) Die Beiratssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Im allgemeinen stellen die Antragsteller ihre Projekte jedoch selbst vor.

§ 20 - Beschlüsse

(1) Der Gestaltungsbeirat ist wahl- und beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse der Gestaltungsbeirates werden als schriftliche Empfehlungen an die Stadtverwaltung und die städtischen Gremien weitergeleitet. Die Stadt gibt mit ihrer Stellungnahme zu den jeweiligen Vorhaben auch die Empfehlungen des Beirates an die Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 21 - Baugenehmigung

Abweichend von § 63 Abs. 1 Nr. 10 HBO bedürfen die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen der Außenwerbung mit mehr als 0,12 qm (DIN A3) Fläche einer Baugenehmigung

§ 22 - Genehmigungsverfahren

(1) Die Einhaltung dieser Satzung wird im Einvernehmen mit der Stadt Bad Sooden-Allendorf im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

(2) Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung, für die eine Genehmigungspflicht auch nach HBO nicht besteht, sollen vor der Ausführung mit der Stadt abgestimmt werden.

(3) Auf die Regelungen sowie Genehmigungs- und Anzeigevorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

§ 23 - Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die in § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 8 und 9 sowie § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen können von der Stadt Bad Sooden-Allendorf erteilt werden. Dabei sind die Regelungen sowie Genehmigungs- und Anzeigevorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Bad Sooden-Allendorf Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit die abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies erfordern und überwiegende städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen und der Gestaltungsbeirat zustimmt.

§ 24 - Bezuschussung

- (1) Für Instandsetzungen der Fassaden können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Zuschüsse können u.a. versagt werden, wenn die derzeitige Form eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage, für die die Zuschüsse beantragt werden, gegen Festsetzungen dieser Satzung verstößt und eine Behebung bzw. Anpassung nicht zu erwarten ist.

§ 25 - Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung bezüglich
 - der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten sowie der Art, Größe und dem Anbringungsort von Werbeanlagen,
 - besonderer Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten,
 - des Ausschlusses bestimmter Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie die Beschränkung auf Teile baulicher Anlagen oder bestimmte Farben,
 - der Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter,
 - der Art, Baustoffe, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen und dabei die Verwendung von Pflanzen,
 - der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen,
 - der Anforderungen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HBO, die über die Anforderungen nach § 12 und § 13 HBO hinausgehen und
 der durch Satzung bestimmten Baugenehmigungspflicht ansonsten baugenehmigungsfreier Werbeanlagen und Warenautomaten
- können gemäß § 82 HBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000,00 belegt werden.
- (2) Weiterhin können Gegenstände, auf die sich Ordnungswidrigkeiten nach § 82 Abs. 1 Nr. 19 HBO beziehen, eingezogen werden.

§ 26 - Bestandteile der Satzung

Diese Satzung besteht außer den textlichen Festsetzungen und den folgenden Anlagen:

- 1. Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs im Stadtteil Allendorf,
- 2. Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs im Stadtteil Sooden und
- 3. Pflanzempfehlungen

§ 27 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.1979 beschlossene Satzung außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 6.9.1995

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Giese, Bürgermeister

... wird veröffentlicht im Stadtblatt am 15.9.1995

(siehe Pläne auf Seite 16)

Siegel

Pflanzempfehlungen

Zur Anpflanzung in den Altstadtkern von Allendorf und Bad Sooden werden die folgenden Pflanzen empfohlen

| Name | Art/Sorte |
|--------------------------|--------------------------|
| Bäume | |
| Stieleiche | Quercus robur |
| Pyramideneiche | Quercus robur fastigiata |
| Spitz-Ahorn | Platanoides |
| Berg-Ahron | Pseudoplatanus |
| Esche | Fraxinus excelsior |
| Vogelkirsche | Prunus avium |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Ostbäume | |
| Apfelsorten | |
| Adersleber Calvill | |
| Antonowka | |
| Berner Rosenapfel | |
| Bittenfelder Sämling | |
| Bienheim | |
| Cornfels | |
| Danziger Kantapfel | |
| Gascony's Scharlachroter | |
| Grahams Jubiläum | |
| Graue Franz. Renette | |
| Herrenhut | |
| Jacob Fischer | |
| Jacob Lebel | |

- Kaiser Wilhelm
- Kasseler Renette
- Landsberger Renette
- Minister von Hammerstein
- Nordhausen
- Roter Eisner
- Roter Stern Renette
- Roter Winterkalvill
- Schafsnase
- Zuccamaglio
- Süßkirschen
- Büttners Rote Knorpel
- Fühe Rote Meckenheimer
- Große Prinzessin
- Hedelfinger Typ Diemnitz
- Königskirsche Typ Querfurt
- Schneiders Späte Knorpel
- Souvenir de Charmes
- Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen
- Hauszwetsche (in Typen)
- The Czar
- Wangenheims Frühzwetsche
- Zimmers Frühzwetsche
- Große Grüne Reneclaude
- Nancy Mirabelle
- Hecken
- Bäume
- Feldahorn
- Spitzahorn
- Bergahorn
- Vogelkirsche
- Esche
- Eberesche
- Sträucher
- Hundsrose
- Gem. Schneeball
- Haselnuß
- Pfaffenhütchen
- Roter Hartriegel
- Weißdorn eingr.
- Weißdorn zweigr.
- Schwarzdorn
- Roter Holunder
- Schwarzer Holunder
- Rote Heckenkirsche
- Traubenkirsche
- Fassadenbegrünung
- Wilder Wein
- Echter Wein
- Russischer Wein

- Acer campestre
- Platanoides
- Pseudoplatanus
- Prunus avium
- Fraxinus excelsior
- Sorbus aucuparia

- Rosa caniana u.a.
- Viburnum opulus
- Corylus avellana
- Euonymus europaeus
- Cornus sanguinea
- Crateagus monogyma
- Crateagus oxyacantha
- Prunus spiosa
- Sambucus racemosa
- Sambucus nigra
- Conicera xylocostem
- Prunus padus

~~... wird bekanntgemacht...~~

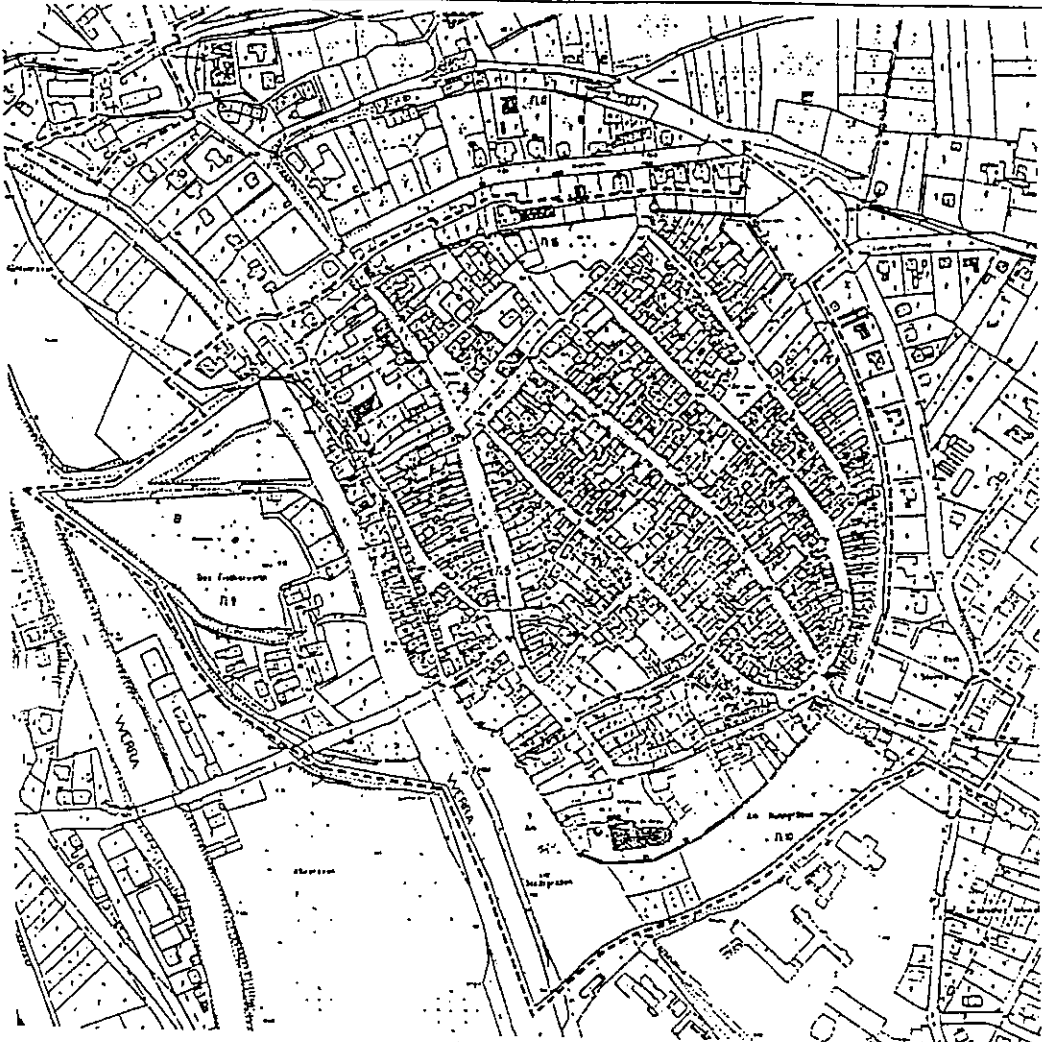
Bekanntmachung Nr. 62
Satzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze der Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Abklärung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Abkiesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) und der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.8.1995 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 - Stellplatzpflicht

- (1) Für das gesamte Stadtgebiet von Bad Sooden-Allendorf, einschließlich Stadtteile, wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.



ALTSTADTSATZUNG



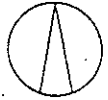
STADT BAD SOODEN-ALLENDORF

Anlage 1: Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs im Stadtteil Allendorf

Legende:

----- Geltungsbereich der Satzung

Maßstab 1:3.000



ALTSTADTSATZUNG



STADT BAD SOODEN-ALLENDORF

Anlage 2: Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs im Stadtteil Sooden

Legende:

----- Geltungsbereich der Satzung

